

# Vergabe-Dienstanweisung der Stadt Karlsruhe (VergDA)

Diese Dienstanweisung regelt die stadtspezifischen Festlegungen für die wirtschaftliche, rechtmäßige und transparente Vergabe aller Leistungen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1	Geltungsbereich .....	3
1.2	Verbindlichkeit von Vorschriften .....	3
1.3	Vergabeberechtigungen .....	3
1.3.1	Zentrale Vergabestelle (ZVS) .....	3
1.3.2	Bauvergabestellen .....	3
1.3.3	Ausnahmen .....	4
1.4	Elektronische Vergabe (E-Vergabe) .....	4
1.5	Vergabeberechtigte .....	4
1.6	Vergabegrundsätze .....	5
1.7	Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung .....	5
1.8	Produktneutralität und Vergabe nach Lösen .....	6
1.9	Arbeitsicherheit/Arbeitsmedizin .....	6
1.10	Berücksichtigung des Umweltschutzes .....	6
1.11	Berücksichtigung der Kriterien des „Fairen Handels“ .....	7
1.12	Verpackungen .....	8
1.13	Lagerhaltung .....	8
1.14	Steuerliche Regelungen .....	8
2	Servicestellen für fachspezifische Leistungen .....	9
2.1	Servicestellen .....	9
2.2	Dienststellen mit Eigentümerfunktion .....	9
2.3	Servicefunktionen üben aus .....	9
3	Wertgrenzen und Zuständigkeiten .....	12
3.1	Übersicht Wertgrenzen und Zuständigkeiten .....	12
3.2	Vorlagen für Gremiensitzungen .....	13
4	Unterscheidung der Leistungsarten .....	14
4.1	Bauleistungen .....	14
4.2	Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	14
4.3	Freiberufliche Leistungen .....	14
5	Ergänzende Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen .....	14
5.1	Wahl der Vergabeart und Wertgrenzen .....	14

1.7.2 Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise in den Ausschreibungsunterlagen sind die Bewerbenden/Bietenden davon zu unterrichten, dass vor einer Vergabe gegebenenfalls Auskünfte bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn eingeholt werden.  
Die Vorschriften der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung sind anzuwenden.

1.7.3 **Zentrale Anlaufstelle und Meldepflichten**  
Zentrale Anlaufstelle für städtische Mitarbeitende und Dritte zur Entgegennahme und Verfolgung von Hinweisen, zur Sammlung und Auswertung von Informationen und für die daraus resultierenden Folgemaßnahmen ist das Rechnungsprüfungsamt. Nicht korrektes Verhalten städtischer Mitarbeitende wie auch eines Dritten sind unverzüglich dem zuständigen Dezernat und dem Rechnungsprüfungsamt zu melden. Über den Ausschluss der Firmen (Vergabesperre), die sich nachweislich eines korrupten Verhaltens im Sinne einer besonders schwerwiegenden Verfehlung schuldig gemacht haben, entscheidet der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes.

## **1.8 Produktneutralität und Vergabe nach Losen**

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich auf eine produktneutrale Beschreibung (§ 23 Abs. 5 UVgO, § 31 Abs. 6 VgV, §§ 7 Abs. 2, 7a EU VOB/A) und die Vorgaben zur Losaufteilung (§ 22 UVgO, § 30 VgV, § 5 und § 5 EU VOB/A) zu achten.

## **1.9 Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin**

Um den Belangen der Arbeitssicherheit/Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Rechnung zu tragen, ist der Arbeitssicherheitsdienst rechtzeitig vor der Beschaffung von:

- Technischen Arbeitsmitteln (zum Beispiel Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einschließlich solche für Bürobereiche und DV-Hardware)
- Arbeits- und Gefahrstoffe
- Schutz-, Warn- und Sicherheitskleidung
- Körperschuttmitteln

einzuschalten. Der Arbeitssicherheitsdienst bezieht seinerseits je nach Sachlage den Ärztlichen Dienst in die Vergabeentscheidung mit ein.

## **1.10 Berücksichtigung des Umweltschutzes**

1.10.1 Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit nach den folgenden Regelungen zu beachten:  
Bereits in der Planungsphase sind Umweltkriterien festzulegen, die von den zu beschaffenden Produkten oder der technischen Ausstattung beziehungsweise Konstruktionsart von Bauwerken zu erfüllen sind. Dabei ist die Umweltrelevanz bei:

- Herstellung
- Ge- und Verbrauch einschließlich Reparaturfreundlichkeit und Haltbarkeit
- Entsorgung

zu prüfen. Im Einzelnen sind dabei Umweltfaktoren wie zum Beispiel:

- Belastung der Umwelt durch Schadstoffe
- Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien
- Verwendung von Gefahrstoffen
- Lärmbelastung
- Energie- und Ressourcenverbrauch
- Altstoffanteil
- Wiederverwertbarkeit

zu berücksichtigen.

Die Vorschläge des Umweltbundesamtes (veröffentlicht über die folgenden Links <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft%20-konsum/umweltfreundliche%20-beschaffung%20/empfehlungen-fuer-ihre-ausschreibung> und <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien> sowie im Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf) sollen bei der Ausschreibung und der Vergabe berücksichtigt werden.

- 1.10.2 Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind bei umweltverträglichen Leistungen auch die nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften an anderer Stelle entstehen. Ein Angebot mit umweltverträglichen Leistungen kann auch dann als wirtschaftlich gelten, wenn es preislich über einem anderen Angebot liegt. Zur objektivierbaren Beurteilung der eingehenden Angebote auch hinsichtlich nicht unmittelbar monetär wirksamer Vorteile legt die Bedarfsstelle/Bedarfsträger bei Erstellung der Leistungsbeschreibung eine mit Bewertungspunkten versehene Matrix für alle relevanten Kriterien fest, die der Angebotsauswertung zugrunde gelegt wird. Der Angebotspreis ist dabei grundsätzlich als höchstrangiges Einzelkriterium zu bewerten.
- 1.10.3 Die von Produkten zu erfüllenden Umweltkriterien im Sinne der OZ. 1.10.1 und 1.10.2 sind von den Vergabestellen zusammen mit den anderen Produkthanforderungen in die Leistungsbeschreibung oder unter Bezug auf „mitgeltende Unterlagen“ in die Ausschreibung aufzunehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass neben den sonstigen Erfordernissen die Erfüllung der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Umweltkriterien eine der Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung ist. Darüber hinaus soll ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, im Sinne umweltverträglicher Kriterien vom Instrument der Nebenangebote Gebrauch zu machen. Diese umweltverträglichen Produkte/Kriterien dürfen sich aber nicht nachteilig auf die Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin auswirken.

## **1.11 Berücksichtigung der Kriterien des „Fairen Handels“**

Siehe hierzu auch Ziffer A 4.3 in der Anlage 1.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, dass:

- die Gesichtspunkte des „Fairen Handels“ - im Rahmen des rechtlich Möglichen – in geeigneter Weise in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise im Ausschreibungstext aufgenommen werden
- keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO-Konvention 182) beschafft werden und
- Produkte aus „Fairem Handel“ gegenüber konventionell gehandelten Produkten zu bevorzugen sind, sofern kein vergleichbares Angebot aus regionaler Produktion zur Verfügung steht und soweit dies im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Vergabe zulässig ist.

## **1.12 Verpackungen**

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. Teil I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet Hersteller und Vertreiber, die Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurück zu nehmen und einer Wiederverwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Die konkrete Ausgestaltung der Rücknahmeverpflichtung soll bereits in den Kaufverträgen beziehungsweise Ausschreibungen aufgenommen werden. In Zweifelsfällen kann die Abfallwirtschaftsberatung hinzugezogen werden.

## **1.13 Lagerhaltung**

Es ist anzustreben, bei der Ausschreibung von wiederkehrendem Bedarf zu vereinbaren, dass gegebenenfalls Teillieferungen von den jeweiligen Verbrauchsstellen abgerufen werden können. Vorratshaltungen sind auf ein Mindestmaß zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs zu beschränken.

## **1.14 Steuerliche Regelungen**

### **1.14.1 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb**

Bei der Vergabe von Lieferungen innerhalb der EU handelt es sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Die Stadt Karlsruhe sendet daher ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer an den Auftragnehmer. Daraufhin stellt der Auftragnehmer eine Nettorechnung an die Stadt Karlsruhe. Auf Grundlage dieser Rechnung muss die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet und im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung (durch die Stadtkämmerei) an das Finanzamt abgeführt werden. Näheres regelt die Umsatzsteuerdienstsanweisung der Stadt Karlsruhe.

### **1.14.2 Umsatzsteuerpflicht bei Dienstleistungen (§13b UStG)**

Bei Dienstleistungen durch ausländische Unternehmen wird die Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger übertragen. Der Auftragnehmer stellt deshalb eine Nettorechnung an die Stadt Karlsruhe. Auf Grundlage dieser Rechnung muss die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet und im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung (durch die Stadtkämmerei) an das Finanzamt abgeführt werden. Näheres regelt die Umsatzsteuerdienstsanweisung der Stadt Karlsruhe.

### **1.14.3 Bauabzugsteuer bei Bauvergabe**

Bei der Vergabe von Bauleistungen muss darauf geachtet werden, eine Freistellungsbescheinigung der Baufirma anzufordern. Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor, müssen 15 Prozent des Rechnungsbetrages einbehalten und an das jeweilige Finanzamt (durch die Stadtkämmerei) abgeführt werden. Näheres regelt die Dienstsanweisung zur Bauabzugsteuer